

1 Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheid anheben

2 *Antragsteller: KV Ostholstein*

3 Der §16g der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung ermöglicht Abstimmungen der
4 Bürger einer Gemeinde in Sachfragen. Die Junge Union Schleswig-Holstein bekennt sich zu
5 diesem Konzept der direkten Demokratie in den Gemeinden.

6 Gemäß §16g Abs. 3 GO-SH können die Bürger und Bürgerinnen einer Gemeinde einen
7 Bürgerentscheid beantragen. In diesem Fall spricht man von einem Bürgerbegehren. Damit
8 es dann zu einer Abstimmung kommt, müssen gemäß §16 Abs. 4 GO-SH ein prozentualer
9 Anteil an Bürger und Bürgerinnen den Antrag per Unterschrift unterstützen. Je nach Größe
10 der Gemeinde reichen gerade mal 4-10% der Abstimmungsberechtigten aus, damit es
11 tatsächlich zu einer Abstimmung kommt. Ziel dieser Quoren soll es sein, dass politische
12 Minderheiten nicht eine endgültige Entscheidung verschleppen, indem sie
13 Bürgerentscheide ermöglichen, die allerdings nicht die geringste Aussicht auf Erfolg haben.

14 Bei der Abstimmung selbst müssen gemäß §16g Abs. 7 GO-SH neben der Mehrheit für den
15 Antrag auch 8-20% der Abstimmungsberechtigten für den Antrag stimmen, damit dieser
16 als angenommen gilt. Den Zweck dieser Quoren, dass eine politische Minderheit der
17 Mehrheit keine Sachentscheidung aufzwingt, können diese Zahlen allerdings nicht erfüllen.
18 Das Gegenteil ist vielmehr der Fall! So können in Städten wie Lübeck und Kiel gerade mal
19 8% der Abstimmungsberechtigten der Gemeinde aufzwingen Millionenaufwendungen zu
20 tätigen.

21 Die Junge Union Schleswig-Holsteins bekennt sich zu dem Bestreben die Bürger einer
22 Gemeinde an den Entscheidungen über die Zukunft ihrer Heimat direkt teilhaben zu lassen.
23 Die direkte Demokratie stellt hierzu eine geeignete Möglichkeit dar. Der Wunsch nach
24 direkter Demokratie ist begründet, bedarf aber einer vernünftigen rechtlichen Umsetzung,
25 welche sich in unser demokratisches System einpasst. Das demokratische System in der
26 kommunalen Selbstverwaltung ist wie auch im Land und Bund jedoch zurecht jenes der
27 repräsentativen Demokratie. Diese darf aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins
28 nicht durch niedrige Quoren bei Bürgerentscheid und Bürgerbegehren unterlaufen werden.

29 Zusätzlich sollen die Quoren auch die demokratische Legitimation gewährleisten. Eine
30 ausreichende Legitimation liegt bei 8% offensichtlich nicht vor. Aber auch 20% reichen
31 nicht aus, dass dieses Ziel erreicht wird. Demokratie bedeutet Herrschaft der Mehrheit des

32 Volkes. Daher muss aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins bei einem
33 Bürgerentscheid erwartet werden, dass zumindest eine Mehrheit der Bürger, also 50% sich
34 an einem Bürgerentscheid beteiligt und abstimmt. In Anbetracht der Wahlbeteiligung bei
35 der letzten Kommunalwahl würde die demokratische Legitimation eines Bürgerentscheids
36 auch der demokratischen Legitimation eines Beschlusses der Gemeindevertretung
37 abgeleitet aus der Wahl gleichgesetzt werden. Entsprechend wäre das Quorum des Abs. 7
38 auf 25% anzuheben. Dieses Quorum galt bereits bis zum Jahr 2000 in Schleswig-Holstein.
39 Das Quorum für die notwendigen Unterschriften des §16g Abs. 4 GO SH ist auf die Hälfte
40 und somit auf 12,5% festzulegen.

41 Aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins gibt es auch keinen Grund für die
42 Ungleichbehandlung zwischen kleinen und größeren Gemeinden. So ist sogar in größeren
43 Gemeinden darauf zu achten, dass einzelne Stadtteile für sie günstige Entscheidungen
44 nicht den anderen Stadtteilen zu deren Lasten aufzwingen. Eine ausreichende
45 Wahlbeteiligung von 8% kann dies nicht im Geringsten gewährleisten. Auch ist die
46 demokratische Legitimation in größeren Gemeinden nicht anders zu bewerten als in
47 kleinen Gemeinden. Es muss erkennbar sein, dass eine ausreichende Mehrheit der
48 Abstimmungsberechtigten den Bürgerentscheid zustimmt. Zusätzlich sind die 6 Monate
49 zur Sammlung der Unterschriften ausreichend, um verteilt über das Stadtgebiet
50 ausreichend Unterschriften zu sammeln. Auch andere Länder wie Baden-Württemberg,
51 Niedersachsen und Rheinland-Pfalz unterscheiden nicht nach der Größe der Gemeinden.

52

53 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher den §16g GO SH wie folgt zu ändern:

54 Abs. 4 S. 1: „Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten
55 innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

56 Abs. 7 S. 1: „Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden,
57 wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern
58 diese Mehrheit mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt.“

59

60 Auch auf Kreisebene gibt es Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Rechtliche Grundlage
61 ist der §16f Kreisordnung. Aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holsteins dürfen für die
62 direkte Demokratie und die demokratische Legitimation der daraus resultierenden

63 Entscheidungen auf Gemeinde- und Kreisebene allerdings keine unterschiedlichen
64 Anforderungen bestehen.

65

66 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher den §16f KrO SH wie folgt zu ändern:

67 Abs. 4 S. 1: „Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 12,5% der Stimmberechtigten
68 innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

69 Abs. 7 S. 1: „Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden,
70 wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern
71 diese Mehrheit mindestens 25% der Stimmberechtigten beträgt.

